

## **19. DEZEMBER 1988 - ERLASS DER EXEKUTIVE BEZÜGLICH DER PRÜFUNGEN UND DER BEWERTUNG IN DER GRUNDAUSBILDUNG [DES MITTELSTANDES]**

[BS 14.04.89; abgeändert: EE 10.07.91 (BS 19.11.91); 27.11.92 (BS 24.02.93); 26.03.93 (BS 18.06.93); 28.04.95 (BS 27.01.96); 30.11.98 (BS 13.04.99); ER 31.08.00 (BS 19.12.00); ER 19.11.01 (BS 26.09.03); ER 15.05.03 (BS 26.09.03); ER 04.11.04 (BS 14.01.05); ER 07.02.08 (BS 18.04.08); ER 09.04.09 (BS 08.06.09)]

### **KAPITEL I - BEWERTUNG AM ENDE DER LEHRE**

**Artikel 1.** Die Bewertung am Ende der Lehre wird von einem Zentrum der Ständigen Weiterbildung oder von einer Ausbildungsstätte vorgenommen. Sie richtet sich an:

1. [die unter Lehrvertrag stehenden Lehrlinge oder an diejenigen, die aufgrund eines Lehrabkommens ausgebildet werden, das vom Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, in der Folge als "Institut" bezeichnet, genehmigt wurde. Die Bewertung erfolgt während des Jahres, in dem der Lehrvertrag oder das Lehrabkommen ausläuft;]

2. an die Teilnehmer der Lehrkurse, die eine der in Punkt 1. vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, aber einer praktischen, dem Lehrvertrag gleichgestellten Ausbildung folgen. Die Bewertung erfolgt während des Jahres, in dem diese Ausbildung zu Ende geht. Die Betroffenen müssen die Kurse regelmäßig besucht haben und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen;

3. an die zurückgestellten Prüfungskandidaten, die vor dem 31. Januar des Prüfungsjahres einen schriftlichen Antrag beim Organisator der Kurse einreichen.

[abgeändert ER 30.11.98, Art. 2; ER 19.11.01, Art. 1 und 2; ER 04.11.04, Art. 1

**Art. 2 - §1.** [Die Bewertung fußt auf einem Programm, das vom Minister, der für die Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes zuständig ist, in der Folge „Minister“ genannt, genehmigt wird.] Sie bezieht sich auf:

- die Allgemeinkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktezahl;
- die Fachkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktezahl;
- die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl.

Für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde, bezieht sich die Bewertung auf:

- die integrierten Kenntnisse mittels 60 % der Gesamtpunktezahl;
- die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl.

[Die Teilnehmer der Lehrkurse, die gemäß Artikel 8 des Erlasses der Exekutive vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes vom Besuch der Kurse in Allgemeinkenntnissen befreit wurden und den im Stadium der Lehre erteilten Zusatzkursen in angewandter Betriebslehre folgen müssen, erhalten 50% der erforderlichen Punkte für die Allgemeinkenntnisse. Insofern die am Ende des Lehrjahres erzielte Bewertung in den Kursen in angewandter Betriebslehre höher als 50% liegt, wird dieses Resultat bei der Bestimmung der Jahresgesamtpunktezahl berücksichtigt.]

§2. Die Bewertung der Allgemeinkenntnisse, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus zwei Teilen zusammen, deren Höchstpunktzahl je 50 % der Gesamtpunktezahl beträgt : eine tägliche Bewertung einerseits und andererseits eine Abschlussprüfung, genannt Prüfung A für die Allgemeinkenntnisse, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse.

Für die praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst die Bewertung alleine eine Prüfung C genannte Abschlussprüfung.

§3. Um den Auswirkungen der in Artikel 6 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes erwähnten pädagogischen Neuerungen Genüge zu tun, kann der Minister auf Gutachten des Instituts von den in §1 und §2 erwähnten Bestimmungen abweichen.

[§4. Das Institut legt zwei Hauptfächer in den Fachkenntnissen für jeden Ausbildungsberuf fest.]

[abgeändert ER 30.11.98, Art. 3; ER 19.11.01, Art. 3; ER 04.11.04, Art. 2 und 3]

**Art. 3 - §1.** [§1. Für die Prüfungen A, B und I werden zwei Sitzungen veranstaltet. Die erste Sitzung findet pro Fach während der letzten oder während den zwei letzten Unterrichtsstunden statt und muss im Zeit- und Stundenplan vorgesehen werden. Die zweite Sitzung findet bis spätestens 30. Juni statt. Die Dauer der zweiten Sitzung darf zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens zwei Wochen Zeit liegen]

[abgeändert EE 26.03.93, Art. 1; ersetzt ER 04.11.04, Art. 4]

§2. Die Prüfungen C sind nur Gegenstand einer einzigen Sitzung pro Jahr. Diese Sitzung wird zwischen dem 15. Mai und dem 30. September abgehalten, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Ministers. Für die Berufe mit saisonbedingtem Charakter, so wie sie in der in Artikel 37 erwähnten Vorschrift, in der Folge als "Vorschrift" bezeichnet, festgelegt sind, wird das äußerste Datum auf den 31. Dezember festgelegt.

**Art. 4 - §1.** Zu den Prüfungen A und/oder B, oder zu den Prüfungen I schreibt der Organisator von Kursen folgende Kandidaten ein:

- [die Teilnehmer, die die Kurse des letzten Jahres regelmäßig besuchen und insgesamt nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen;]
- die Teilnehmer des letzten Ausbildungsjahres, die er ganz oder teilweise von den Kursen freigestellt hat;
- die in Artikel 1, Punkt 3, erwähnten Kandidaten, die zurückgestellt wurden.

§2. Zu den Prüfungen C schreibt der Organisator von Kursen folgende Kandidaten ein:

- die Kandidaten, die zu den Prüfungen A und/oder B, oder zu den Prüfungen I eingeschrieben sind;
- die Kandidaten des letzten Ausbildungsjahres, die bereits in einer vorhergehenden Sitzung die Prüfungen A und/oder B, oder die Prüfungen I bestanden haben;
- die in Artikel 1, Punkt 3, erwähnten Kandidaten, die zurückgestellt wurden.

§3. Das Institut sorgt dafür, dass die Kandidaten, für die keine Kurse organisiert werden konnten, zu den Prüfungen eingeschrieben werden.

[§4. In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Jahresbewertung vorsehen.]  
[abgeändert ER 15.05.03, Art. 1; ER 04.11.04, Art. 5]

**Art. 5 - §1.** Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. für die Prüfungen A, B und I : aus den Lehrern der Kandidaten; für die Prüfungen B jedoch, die sich auf einen Beruf beziehen, in dem kein spezifischer Kursus organisiert wurde, setzt sich die Prüfungskommission aus den nachstehend für die Prüfungen C bestimmten Mitgliedern zusammen;

2. für die Prüfungen C :

- entweder aus einem Lehrer und einem Fachmann, der kein Lehrer des Organistors der Prüfung ist;
- oder aus zwei Fachleuten, wenn kein spezifischer Kursus in dem Beruf organisiert wurde, der Gegenstand der Prüfung ist.

Für gewisse Berufe, die in der Vorschrift festgehalten werden, kann eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt werden.

§2. Der Organisator von Kursen schlägt dem Institut die Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfungen C vor. Nach eventueller Rücksprache mit den beruflichen und überberuflichen Vereinigungen vervollständigt und verabschiedet das Institut die endgültige Liste mit den Namen der Mitglieder und leitet sie an den Organisator von Kursen weiter, der seine Prüfungskommissionen zusammensetzt.

**Art. 6 -** Unter Berücksichtigung der vom Institut abgegebenen Koordinierungsgutachten stellt die Prüfungskommission das Programm der Prüfungen A, B, I und C zusammen.

Sie nimmt die Bewertung vor.

**Art. 7 -** Der Organisator von Kursen unterbreitet dem Institut den Organisationsplan sämtlicher Prüfungen C und der Prüfungen B, für die keine Kurse organisiert wurden. Der Plan vermerkt die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Daten, die Uhrzeiten und den Ort der Prüfung sowie die Anzahl der Kandidaten.

Das Institut teilt dem Organisator von Kursen spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn sein Einverständnis oder seine Bemerkungen mit. Nachdem der Organisator von Kursen eventuelle Korrekturen angebracht hat, übermittelt er dem Minister vor Prüfungsbeginn den endgültigen Prüfungsplan, damit dieser sich von dessen vorschriftsmäßiger Korrektheit überzeugen kann.

**Art. 8 -** Der Organisator von Kursen sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen, ebenso wie für die vorschriftsmäßige Anwendung des Organisationsplanes.

Der Organisator von Kursen hält dem Institut mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn die Fragen der Prüfungen A, B und I zur Einsicht bereit.

Die Prüfungsblätter und -arbeiten der Kandidaten ebenso wie die nicht zum Verbrauch bestimmten Prüfungsstücke müssen dem Institut bis zum 31. März des Jahres, das dem Prüfungsjahr folgt, zur Verfügung gehalten werden.

**Art. 9 -** Der Organisator von Kursen unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Das Institut informiert den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils zur Folge haben, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

**Art. 10 -** [§1 - Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

2. in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

3. in jedem der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

4. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

5. in der praktischen Prüfung C insgesamt 60% der Gesamtpunktzahl erhalten und 50% der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der in der Vorschrift vermerkten Liste der Berufe.]<sup>1</sup>

§2 – [Der Organisator von Kursen teilt dem Institut das Resultat der praktischen Prüfung C bis spätestens 14 Tage nach dieser Prüfung und das Resultat der gesamten Bewertung bis spätestens 7. Juli des laufenden Jahres mit. Das Institut teilt diese Resultate den gesetzlichen Vertretern der Kandidaten, dem Lehrlingssekretär und dem Betriebsleiter mit]<sup>1</sup>.

§3 – [Die Kandidaten, die die in § 1 Punkt 2., 3. und 4. genannten Bewertungen nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kursen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktezahl erhalten haben, können sich in den Fächern, in denen sie nicht die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreicht haben, zu den Prüfungen A, B oder I der zweiten Sitzung einschreiben.

Die Prüfungskommission legt die Inhalte für die Prüfungen der zweiten Sitzung fest.]<sup>1</sup>

§4. Die Kandidaten, die die erforderliche Bewertung erreicht haben, erhalten ein Gesellenzeugnis, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht. Dieses Gesellenzeugnis wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

§5. In Anwendung des Artikels 13, §3, des Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 über die Ständige Weiterbildung des Mittelstandes kann der Organisator von Kursen Teilnachweise verleihen, wenn eine der in Artikel 2, §1, erwähnten Bewertungen erzielt wird.

[abgeändert ER 04.11.04, Art. 6]

## KAPITEL II - BEWERTUNG AM ENDE DER BETRIEBSLEITERAUSBILDUNG

**Art. 11** - Die Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung erfolgt durch ein Zentrum der Ständigen Weiterbildung. Sie richtet sich:

1. an die Kandidaten, die regelmäßig an den Betriebsleiterkursen teilgenommen haben; sie dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen;
2. unter Vorbehalt des Einverständnisses des Zentrums an die Kandidaten, die aus Gründen der Vorbildung oder aus Gründen höherer Gewalt die gesamten Kurse oder einen Teil der Kurse nicht belegt haben;
3. an die zurückgestellten Kandidaten der Prüfung C, die vor dem 31. Januar des Prüfungsjahres einen schriftlichen Antrag beim Zentrum eingereicht haben.

**Art. 12** - §1. Die Bewertung fußt auf dem vom Minister genehmigten Lehrprogramm. Sie bezieht sich auf:

- die Kenntnisse in Betriebsführung mittels 30 % der Gesamtpunktezahl;
- die Fachkenntnisse mittels 30 % der Gesamtpunktezahl;
- die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl.

Für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde, bezieht sich die Bewertung auf:

- die integrierten Kenntnisse mittels 60 % der Gesamtpunktezahl;
- die praktischen beruflichen Fähigkeiten mittels 40 % der Gesamtpunktezahl.

2. Die Bewertung der Kenntnisse in Betriebsführung, der theoretischen Fachkenntnisse und der integrierten Kenntnisse setzt sich aus zwei Teilen zusammen : aus einer Bewertung, die im Laufe des Jahres abgegeben wird, und aus der Bewertung einer Abschlussprüfung, genannt Prüfung A für die Kenntnisse in Betriebsführung, Prüfung B für die theoretischen Fachkenntnisse und Prüfung I für die integrierten Kenntnisse. Die Aufteilung der Punkte für die beiden Teile der Bewertung wird vom Institut festgelegt. Letzteres kann beschließen, dass für gewisse Fächer keine Bewertung während des Jahres abgegeben wird.

Für die praktischen beruflichen Fähigkeiten umfasst die Prüfung nur eine Prüfung C genannte Abschlussprüfung.

§3. Um den Auswirkungen der in Artikel 6 des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes erwähnten pädagogischen Neuerungen Genüge zu tun, kann der Minister auf Gutachten des Instituts von den in §1 und §2 erwähnten Bestimmungen abweichen.

**Art. 13** - [§1. Für die Prüfungen A, B und I werden zwei Sitzungen veranstaltet. Die erste Sitzung endet spätestens am 15. Juli und muss im Zeit- und Stundenplan vorgesehen sein. Die zweite Sitzung wird frühestens drei Wochen nach der Mitteilung der Resultate der ersten Sitzung an die Kandidaten und spätestens am 30. September abgehalten.]

[abgeändert ER 31.08.00, Art. 1; Inkraft: 31.08.00]

§2. Die Prüfungen C sind nur Gegenstand einer einzigen Sitzung pro Jahr. Diese Sitzung wird zwischen dem 15. Mai und dem 30. September abgehalten, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des Ministers. Für die Berufe mit saisonbedingtem Charakter, so wie sie in der Vorschrift festgelegt sind, wird das äußerste Datum auf den 31. Dezember festgelegt.

---

<sup>1</sup> abgeändert ER 09.04.09, Art. 1

**Art. 14** - Das Zentrum schreibt alle Kandidaten, die regelmäßig die Kurse des letzten Jahres besuchen, sowie die in Artikel 11, Punkt 2, erwähnten Kandidaten von Amts wegen zu den Prüfungen A, B oder I ein.

Das Zentrum schreibt die im vorherigen Absatz erwähnten Kandidaten, die eine gemäß den Normen der Vorschrift ausreichende praktische Erfahrung nachweisen können, zu den Prüfungen C ein.

Das Zentrum schreibt gleichfalls die in Artikel 11, Punkt 3, erwähnten Kandidaten zu den Prüfungen C ein.

[Die erfolgreichen Teilnehmer einer für die Niederlassung als Selbständiger förderlichen Ausbildung können von der Bewertung am Ende der Betriebsleiterausbildung in einem oder mehreren Unterrichtsbereichen befreit werden.]

Die für die Niederlassung als Selbständiger förderlichen Ausbildungen, die Anlass zu einer Prüfungsbefreiung geben, werden auf Vorschlag des Instituts durch den Minister festgelegt.]

[ergänzt ER 30.11.98, Art. 4]

**Art. 15** - §1. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen:

1. für die Prüfungen A, B und I aus den Lehrern der Prüfungskandidaten;
2. für die Prüfungen C aus einem Lehrer und einem Fachmann, der kein Lehrer des Zentrums ist, das die Prüfung veranstaltet.

Für gewisse Berufe, die in der Vorschrift festgehalten werden, kann eine höhere Anzahl von Mitgliedern der Prüfungskommission festgelegt werden.

§2. Das Zentrum schlägt dem Institut die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Prüfungen C vor.

Nach eventueller Rücksprache mit den beruflichen und überberuflichen Vereinigungen vervollständigt und verabschiedet das Institut die endgültige Liste mit den Namen der Mitglieder und leitet sie an das Zentrum weiter, das seine Prüfungskommissionen zusammensetzt.

**Art. 16** - Unter Berücksichtigung der vom Institut angegebenen Koordinierungsgutachten stellt die Prüfungskommission das Programm der Prüfungen A, B, I und C zusammen.

Sie nimmt die Bewertung vor.

**Art. 17** - Das Zentrum unterbreitet dem Institut den Organisationsplan sämtlicher Prüfungen C. Der Plan vermerkt die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Daten, die Uhrzeiten und den Ort der Prüfung sowie die Anzahl der Kandidaten.

Das Institut teilt dem Zentrum spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn sein Einverständnis oder seine Bemerkungen mit. Nachdem das Zentrum eventuelle Korrekturen angebracht hat, übermittelt es dem Minister vor Prüfungsbeginn den endgültigen Prüfungsplan, damit dieser sich von dessen vorschriftsgemäßer Korrektheit überzeugen kann.

**Art. 18** - Das Zentrum sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen, ebenso wie für die vorschriftsgemäße Anwendung des Organisationsplanes.

Das Zentrum hält dem Institut mindestens 15 Tage vor Prüfungsbeginn die Fragen der Prüfungen A, B und I zur Einsicht bereit.

Die Prüfungsblätter und -arbeiten der Kandidaten ebenso wie die nicht zum Verbrauch bestimmten Prüfungsstücke müssen dem Institut bis zum 31. März des Jahres, das dem Prüfungsjahr folgt, zur Verfügung gehalten werden.

**Art. 19** - Das Zentrum unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts.

Das Institut informiert den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils zur Folge haben, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

**Art. 20** - §1. Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. [den Kenntnissen in Betriebsführung pro Unterrichtsbereich und in den Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen [[die Hälfte der Punkte pro Unterrichtsbereich erhalten;]]

[abgeändert EE 27.11.92, Art. 2; ER 28.04.95, Art. 1]

2. in der praktischen Ausbildung insgesamt 60 % der Punkte erzielen und 50 % der Punkte in jeder der beruflichen Aktivitäten, wenn diese verschiedenartig sind, entsprechend der in der Vorschrift vermerkten Liste der Berufe.

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin, kann der Minister in bestimmten Fächern die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungen abändern oder eine Mindestpunktzahl festsetzen.

§2. Das Zentrum teilt den Kandidaten sowie dem Institut das erzielte Resultat mit.

§3. Die Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich in den Fächern, in denen sie die erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, zu den Prüfungen A, B und I der zweiten Sitzung einschreiben, unter der Bedingung, dass sie von der Prüfungskommission dazu zugelassen werden.

Die Prüfungskommission legt die Inhalte für die Prüfungen der zweiten Sitzung fest.

§4. Die Kandidaten, die die erforderliche Bewertung erreicht haben, erhalten ein Diplom, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht. Dieses Diplom wird dem Minister über das Institut zwecks Unterschrift zugeleitet.

§5. In Anwendung des Artikels 13, §3, des oben erwähnten Königlichen Erlasses vom 4. Oktober 1976 über die Ständige Weiterbildung des Mittelstandes kann das Zentrum Teilnachweise verleihen, wenn eine der in Artikel 12, §1, erwähnten Bewertungen erzielt wird.

### KAPITEL III - BEWERTUNG WÄHREND DER LEHRE

**Art. 21** - Bei jedem Organisator von Kursen wird ein Klassenrat geschaffen, der individuelle Maßnahmen in Vorschlag bringen kann, die dazu angetan sind, die Lehrlinge in ihrer Ausbildung zu unterstützen.

Der Klassenrat setzt sich aus den Lehrern der Lehrlinge und dem Direktor des Organisations von Kursen oder seinem Bevollmächtigten zusammen. Er kann jede Person, die ihm zusätzliche Elemente für die Beurteilung liefern kann, in seine Arbeit miteinbeziehen, und er kann sich jede für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Auskunft geben lassen. Der Lehrlingssekretär und ein Bevollmächtigter des Instituts nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil; sie sind verpflichtet, zu gegebener Zeit und spätestens in der Versammlung alle Auskünfte mitzuteilen, die dem Klassenrat helfen können, in Kenntnis der Sachlage zu urteilen.

Der Klassenrat kann während des Jahres zusammentreten.

[Er muss spätestens am 5. Juli zu Ende des ersten und des zweiten Jahres zusammentreten, um darüber zu befinden, ob die Lehrlinge, die die in Artikel 23 vorgesehene Bewertung nicht bestanden haben, dennoch ohne Absolvieren einer zweiten Prüfungssitzung [...] die Fähigkeit besitzen, um in die höhere Klasse versetzt werden zu können.

Er muss spätestens am 5. September des entsprechenden Jahres zusammentreten, um darüber zu befinden, ob die Lehrlinge, die auch nach der in Artikel 23 vorgesehenen zweiten Prüfungssitzung [...] die Bewertung nicht bestanden haben, dennoch die Fähigkeit besitzen, in die höhere Klasse versetzt werden zu können.]

[abgeändert ER 04.11.04, Art. 7; ER 07.02.08, Art. 2]

**Art. 22** - Der Organisator von Kursen organisiert eine Jahresbewertung während der Lehre für:

1. die unter einem Lehrvertrag beschäftigten Lehrlinge oder für die Lehrlinge, die aufgrund eines kontrollierten, vom Minister genehmigten Lehrabkommens ausgebildet werden;

2. die Teilnehmer der Lehrkurse, die eine der in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen und die die Kurse regelmäßig besucht haben; sie dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen.

[3. In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Jahresbewertung vorsehen.]

Die Teilnehmer, die in Anwendung des Artikel 8, §2, des oben erwähnten Erlasses der Exekutive vom 23. Dezember 1987 von den Kursen freigestellt sind, sind ebenfalls von der Bewertung während der Lehre freigestellt.

[ergänzt ER 15.05.03, Art. 2]

**Art. 23** - [§1. Die Bewertung fußt auf dem vom Minister genehmigten Lehrprogramm.

Sie bezieht sich auf die Allgemeinkenntnisse und theoretischen Fachkenntnisse zu je 50 % der Gesamtpunktzahl.

Sie bezieht sich auf die integrierten Kenntnisse für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde.

§2 - Die Bewertung umfasst zwei Teile zu je 50 % der Gesamtpunktzahl: eine tägliche Bewertung und eine schriftliche Prüfung, die im Zeit- und Stundenplan vorgesehen sein muss.

§3 - [Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat:

1. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

2. in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

3. in den beiden vom Institut festgelegten Leistungsfächern der theoretischen Fachkenntnisse jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erhalten;

4. in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen, ohne Berücksichtigung der Fächer Deutsch und Mathematik und ohne Berücksichtigung der beiden vom

Institut festgelegten Leistungsfächer der theoretischen Fachkenntnisse, jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktezahl erhalten.]<sup>2</sup>

§4 - Auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister in gewissen Berufen die Mindestanforderungen in bestimmten Fächern abändern oder eine Mindestpunktezahl festsetzen.

§5 - [Die Kandidaten, die die in § 3 Punkt 2., 3. und 4. genannten Bewertungen nicht bestanden haben, jedoch in den Allgemeinkenntnissen und in den theoretischen Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen jeweils mindestens die Hälfte der Gesamtpunktezahl erhalten haben, können sich in den Fächern, in denen sie nicht die Hälfte der Gesamtpunktezahl erhalten haben, zu den Prüfungen A, B oder I der zweiten Sitzung einschreiben. Der Klassenrat legt die Inhalte für die Prüfungen der zweiten Sitzung fest.]<sup>3</sup>

§6 - [Die zweite Prüfungssitzung findet spätestens am 30. August statt. Zwischen der ersten und der zweiten Sitzung müssen mindestens 14 Tage Zeit liegen.]<sup>4</sup>

§7. Um den Auswirkungen der in Artikel 6 des oben erwähnten Erlasses der Exekutive vom 23. Dezember 1987 erwähnten pädagogischen Neuerungen Genüge zu tun, kann der Minister auf Gutachten des Instituts von den in §1 bis §6 erwähnten Bestimmungen abweichen.]

[ersetzt ER 04.11.04, Art. 8; abgeändert ER 07.02.08, Art. 1]

**Art. 24** - [§1. Die Lehrer bereiten die Prüfungen [...] für den Teil des Lehrprogramms vor, für den sie verantwortlich sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Der Organisator von Kursen hält dem Institut die Fragebogen mindestens 15 Tage vor Beginn der Prüfung zur Verfügung.]

§2. Die Lehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Kandidaten vor.

§3. Der Organisator von Kursen erstellt für jeden Kandidaten eine Akte, die alle Elemente in Bezug auf die Bewertung enthält, ebenso wie die Beurteilung seitens der Lehrer.

[abgeändert ER 04.11.04, Art. 9; ER 07.02.08, Art. 3]

**Art. 25** - Der Organisator von Kursen sorgt für die Regelmäßigkeit und den reibungslosen Ablauf der Prüfungen.

Er unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts. Das Institut informiert den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils zur Folge haben, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

**Art. 26** - Wenn die Lehrlinge die erforderliche Bewertung erzielt haben, teilt der Organisator von Kursen ihren gesetzlichen Vertretern, dem Institut und dem Lehrlingssekretär die Resultate mit. Der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

Wenn die Lehrlinge, die die erforderliche Bewertung erzielt haben, die Kurse bei verschiedenen Organisatoren von Kursen belegt haben, teilen diese dem Institut die Resultate mit. Das Institut leitet sie an die gesetzlichen Vertreter der Lehrlinge und an den Lehrlingssekretär weiter, der sie unverzüglich dem Betriebsleiter mitteilt.

**Art. 27** - Das Verfahren zur Prüfung der Aktenstücke der Lehrlinge, die nicht die erforderliche Bewertung erzielt haben, ist das folgende:

A. Für die Lehrlinge, die die Gesamtheit der Kurse bei einem einzigen Organisator von Kursen besuchen :

1. Der Klassenrat entscheidet, ob der Lehrling in die höhere Klasse versetzt wird oder nicht. Im zweiten Fall muss er seiner Entscheidung entweder einen Vorschlag zum Wiederholen oder zum Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages, verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge, beifügen. Dieser Entzug kann eventuell auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist. Der Klassenrat kann jede Maßnahme anregen, die dem Lehrling möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen kann.

2. Der Organisator von Kursen teilt spätestens für den 5. Juli das Resultat der Bewertung sowie die Entscheidungen und eventuellen Vorschläge des Klassenrates den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge, dem Institut und dem Lehrlingssekretär mit; der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

[3. Falls eine Wiederholung der Klasse vorgeschlagen wird, fordert der Lehrlingssekretär die Vertragsparteien dazu auf, ihm spätestens für den 15. September ihr Einverständnis für eine Verlängerung des Lehrvertrages mitzuteilen; er weist den Lehrling oder seine gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass die Ablehnung einer Verlängerung oder das Ausbleiben einer Antwort den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages sowie den Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge zur Folge haben kann.]

---

<sup>2</sup> ersetzt ER 09.04.09, Art. 2, 1.

<sup>3</sup> ersetzt ER 09.04.09, Art. 2.2

<sup>4</sup> ersetzt ER 09.04.09, Art. 2.3

B. Für die Lehrlinge, die die Kurse bei verschiedenen Organisatoren von Kursen besuchen :

1. Der Klassenrat des oder der Organisatoren von Kursen, bei denen der Lehrling nicht bestanden hat, entscheidet für die Kurse, die ihn betreffen, die Versetzung oder Nicht-Versetzung in die höhere Klasse; im letzten Fall muss er gleichfalls entweder die Wiederholung der Klasse oder den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages, verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge, vorschlagen; dieser Entzug kann eventuell auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist. Der Klassenrat kann jede Maßnahme anregen, die dem Lehrling möglicherweise in seiner Ausbildung weiterhelfen kann.

[2. Jeder Organisator von Kursen teilt spätestens für den 5. September die Resultate der Bewertung während der Lehre dem Institut mit.]

3. Wenn diese Lehrlinge bei einem der Organisatoren von Kursen bestanden haben und der Klassenrat des anderen Organisations von Kursen sie in die höhere Klasse versetzt hat, oder wenn die Lehrlinge bei beiden Organisatoren von Kursen nicht bestanden haben, aber jeder der Klassenräte sie in die höhere Klasse versetzt hat oder diesbezüglich ähnliche Vorschläge gemacht hat, teilt das Institut die Resultate sowie die Entscheidungen und eventuellen Vorschläge des Klassenrates den gesetzlichen Vertretern des Lehrlings und dem Lehrlingssekretär mit; der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

[4. Wenn die Lehrlinge bei einem der Organisatoren von Kursen bestanden haben und der Klassenrat des anderen Organisations von Kursen sie nicht in die höhere Klasse versetzt hat, oder wenn die Lehrlinge bei beiden Organisatoren von Kursen nicht bestanden haben und die Entscheidungen und Vorschläge der beiden Klassenräte verschieden sind, untersucht eine engere Kommission, die den Direktor des Instituts und den Lehrlingssekretär oder deren Bevollmächtigte, sowie einen pädagogischen Berater des Instituts aufweist, die Aktenstücke. Sie schlägt die Wiederholung der Klasse oder den Entzug der Genehmigung der Lehrverträge, gegebenenfalls verbunden mit dem Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Lehrverträge, vor; der Entzug kann eventuell auf den Beruf begrenzt werden, der Gegenstand des Vertrages ist. Die Kommission kann jede Maßnahme anregen, die dem Lehrling in seiner Ausbildung weiterhelfen kann. Sie tagt spätestens am 10. September.]

Das Institut teilt die Resultate der Prüfungen sowie die Entscheidungen und Vorschläge der engeren Kommission den verschiedenen Organisatoren von Kursen, den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge und dem Lehrlingssekretär mit. Der Lehrlingssekretär teilt sie unverzüglich dem Betriebsleiter mit.

[5. Falls eine Wiederholung der Klasse vorgeschlagen wird, fordert der Lehrlingssekretär die Vertragsparteien dazu auf, ihm spätestens für den 15. September ihr Einverständnis für eine Verlängerung des Lehrvertrages mitzuteilen; er weist den Lehrling oder seine gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass die Ablehnung einer Verlängerung oder das Ausbleiben einer Antwort den Entzug der Genehmigung des Lehrvertrages sowie den Ausschluss von der Berechtigung zum Abschluss zukünftiger Verträge zur Folge haben kann.]

*[abgeändert ER 04.11.04, Art. 10-13]*

**Art. 28** - Die in Artikel 27 erwähnten Akten werden dem Minister über das Institut zugeleitet. Sie müssen enthalten:

- die vom Lehrling während des laufenden Jahres und während des vorhergehenden Jahres erzielten Prüfungsergebnisse;
- die Entscheidungen und Vorschläge des oder der Klassenräte, sowie der engeren Kommission für die Akten, die ihr unterbreitet wurden;
- gegebenenfalls das eventuelle Einverständnis der Parteien für die Verlängerung des Vertrages.

Der Minister billigt die Vorschläge des oder der Klassenräte oder der engeren Kommission nach Überprüfung der vorschriftsgemäßen Korrektheit.

**Art. 29** - Der Organisator von Kursen darf Schulbesuchsbescheinigungen und Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Jahresendprüfungen ausstellen.

**Art. 30** - Das Institut nimmt die Bewertung der praktischen Ausbildung in der Werkstatt gemäß den in der Vorschrift festgelegten Regeln und Modalitäten vor.

Diese Bewertung hat zum Ziel:

- zu überprüfen, ob der Fortgang der praktischen Ausbildung des Lehrlings den Anforderungen des Ausbildungsprogramms entspricht und ob die Bedingungen der Lehre den gesetzlichen und vorschriftsgemäßen Richtlinien entsprechen;
- gegebenenfalls die festgestellten Lücken und Mängel zu beheben.

Sie umfasst zwei Teile:

- eine regelmäßige Bewertung;
- eine jährliche Bewertung.

#### **KAPITEL IV - BEWERTUNG WÄHREND DER BETRIEBSLEITERAUSBILDUNG**

**Art. 31** - Außer der gemäß den Artikeln 11 bis 20 am Ende des Stadiums vorgesehenen Bewertung ist die Betriebsleiterausbildung Gegenstand einer jährlichen Bewertung, die von den Zentren für die Kandidaten veran-

staltet wird, die die Kurse regelmäßig besuchen. Die Betroffenen dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten auf sich vereinigen.

Die Kandidaten, die von den Kursen freigestellt sind, sind ebenfalls von der entsprechenden Bewertung freigestellt.

**Art. 32** - §1. Die Bewertung fußt auf dem vom Minister genehmigten Ausbildungsprogramm.

Sie bezieht sich zu je 50 % der Gesamtpunktezah auf die Kenntnisse in Betriebsführung und auf die theoretischen Fachkenntnisse.

Sie bezieht sich auf die integrierten Kenntnisse für die Berufe, für die ein integriertes Ausbildungsprogramm genehmigt wurde.

§2. Die Bewertung umfasst zwei Teile: eine Bewertung während des Jahres und eine Jahresendprüfung. Die Aufteilung der Punkte zwischen den beiden Teilen der Bewertung wird vom Institut festgelegt; es kann entscheiden, dass für gewisse Fächer keine Bewertung während des Jahres vorgenommen wird.

§3. Um den Auswirkungen der in Artikel 6 des oben erwähnten Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1987 erwähnten pädagogischen Neuerungen Genüge zu tun, kann der Minister auf Gutachten des Instituts von den in §1 und §2 erwähnten Bestimmungen abweichen.

**Art. 33** - §1. Die Lehrer bereiten die Prüfungen für den Teil des Lehrprogramms vor, für den sie verantwortlich sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Das Zentrum hält dem Institut die Fragebogen mindestens 15 Tage vor Ablauf der Prüfungen zur Verfügung.

§2. Die Lehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Kandidaten vor.

§3. Das Zentrum erstellt für jeden Kandidaten ein Aktenstück, das alle Elemente in Bezug auf die Bewertung enthält.

**Art. 34** - Das Zentrum sorgt für den reibungslosen Ablauf und die Regelmäßigkeit der Prüfungen.

Es unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts, das den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten informiert. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils zur Folge haben, unbeschadet der anderen verwaltungstechnischen Beschlüsse.

**Art. 35** - [Um die Bewertung zu bestehen, muss der Kandidat in den Kenntnissen in Betriebsführung pro Unterrichtsbereich und in den Fachkenntnissen oder in den integrierten Kenntnissen [[die Hälfte der Punkte pro Unterrichtsbereich erhalten.]]

*[abgeändert EE 27.11.92, Art. 3; ER 28.04.95, Art. 2]*

In gewissen Berufen und auf begründetes Gutachten des Instituts hin kann der Minister in bestimmten Fächern die Mindestanforderungen für das Bestehen der Prüfungen abändern oder eine Mindestpunktezah festsetzen.

**Art. 36** - §1. Das Zentrum teilt den Kandidaten und dem Institut das Resultat der Bewertung mit.

§2. Auf Anfrage eines jeden Kandidaten, der die erforderliche Bewertung für die Kenntnisse in Betriebsführung des ersten Jahres erhalten hat, stellt das Institut einen Nachweis aus, der dem vom Minister festgesetzten Muster entspricht, und leitet ihn dem Minister zwecks Unterschrift zu.

§3. Das Zentrum kann ebenfalls Schulbesuchsbescheinigungen und Bescheinigungen über das erfolgreiche Bestehen einer Bewertung ausstellen.

## **[KAPITEL V. - BEWERTUNG DER SCHNELLKURSE IN BETRIEBSFÜHRUNG**

[Kapitel eingefügt EE 10.07.91, Art. 1]

**Art. 37.** Die Bewertung findet für die Teilnehmer statt, die regelmäßig die Schnellkurse in Betriebsführung besucht haben; die Teilnehmer dürfen nicht mehr als ein Drittel unbegründeter Abwesenheiten aufweisen.

Die Bewertung bezieht sich auf das im Unterricht gesehene Ausbildungsprogramm.

**Art. 38.** §1. Die Lehrer bereiten die Prüfungen für den Teil des Lehrprogramms vor, für den sie verantwortlich sind. Diese Vorbereitung kann innerhalb des Lehrerkollegiums oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfolgen.

Das Zentrum hält dem Institut die Fragebogen mindestens 15 Tage vor Ablauf der Prüfungen zur Verfügung.

§2. Die Lehrer nehmen die Bewertung der Kenntnisse der Teilnehmer vor.

§3. Das Zentrum erstellt für jeden Teilnehmer ein Aktenstück, das alle Elemente in Bezug auf die Bewertung enthält.

**Art. 39.** Das Zentrum sorgt für einen reibungslosen Ablauf und die Korrektheit der Prüfungen.

Es unterliegt der pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufsicht des Instituts, das den Minister über eventuelle Unregelmäßigkeiten informiert. Diese Unregelmäßigkeiten können die Annullierung der gesamten Prüfung oder eines Prüfungsteils durch den Minister zur Folge haben.

**Art. 40.** [Um die Schnellkurse in Betriebsführung zu bestehen, muss der Teilnehmer bei der Bewertung pro Unterrichtsbereich die Hälfte der Punkte erzielen.]  
*[abgeändert EE 27.11.92, Art. 4]*

Nach Gutachten des Instituts kann der Minister in bestimmten Fächern eine Mindestpunktzahl festsetzen.

**Art. 41.** Binnen 15 Tagen nach Beendigung der Ausbildung teilt das Zentrum den Teilnehmern und dem Institut das Resultat der Bewertung mit.

**Art. 42.** Das Institut erstellt für jeden Teilnehmer, der die Schnellkurse in Betriebsführung erfolgreich abgeschlossen hat, ein Zertifikat, das dem vom Minister festgelegten Muster entspricht, und leitet es dem Minister zwecks Unterschrift zu.]

## **KAPITEL [VI] - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. [43]** - Eine vom Minister gutgeheißene Vorschrift legt die Anwendungsbestimmungen des vorliegenden Erlasses fest.

**Art. [44]** - Der Ministerialerlass vom 27. Oktober 1978 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung, abgeändert durch Ministerialerlass vom 9. Juli 1981, wird für die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgehoben.

**Art. [45]** - Ausführende Bestimmung

**Art. [46]** - Inkrafttreten